

Bücher (Separatausgabe der betreibungs- und konkursrechtlichen Entscheidungen, Bd. I, Nr. 83; Amtl. Samml., Bd. XXIV, 1, Nr. 149, S. 754 ff.) auf den Standpunkt stellte, daß Art. 206 des Betreibungs- und Konkursgesetzes sich nicht auf die Pfandverwertungsbetreibungen beziehe, bei denen der Pfandgegenstand im Eigentum eines Dritten stehe.

IV. In der rechtzeitig eingereichten Rekurschrift an das Bundesgericht erneuert Frau Zulliger ihren Antrag auf Aufhebung der angefochtenen betreibungsamtlichen Verfügung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Mit Eröffnung des Konkurses über die Rekurrentin hat dieselbe die Befugnis, hinsichtlich der Aktiven und Passiven ihres Vermögens Dispositionen zu treffen, verloren und ist diese Befugnis auf die Konkursmasse übergegangen. Es kann also nur noch der letztern zustehen, die Verfügung des Betreibungsamtes Bern-Stadt, welche eine Frage der Abmassierung von Vermögen beschlägt, unter Berufung auf die Art. 199 und 206 des Betreibungs- und Konkursgesetzes anzufechten, während der Gemeinschuldnerin die Legitimation zu einer derartigen Beschwerde fehlt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

101. Entscheid vom 18. Oktober 1901
in Sachen Arrigoni.

Unpfändbare Gegenstände, Art. 92 Ziff. 3 B.-G. Pflicht des Schuldners, die Unpfändbarkeit darzuthun. — Retentionsurkunde; Voraussetzungen für Hinfälligkeit, Art. 283 Abs. 3 B.-G.

I. Der Rekurrent beschwerte sich gegen die Aufnahme einer Retentionsurkunde, wobei er unter anderm eine retinierte Nähmaschine als Kompetenzstück beanspruchte. Die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen ihn mit diesem Ansprüche ab. Die zweite

Instanz führte diesbezüglich aus: Der Rekurrent habe es auch vor ihr unterlassen, irgend welche Beweise für die Unentbehrlichkeit der Maschine, sei es als eines Haushaltungsgegenstandes, sei es als einer zur Ausübung des Berufes notwendiger Gerätschaft, vorzulegen und eine vorgenommene Aktenvervollständigung habe ebenfalls keine Klarheit gegeben.

II. Arrigoni rekurierte rechtzeitig an das Bundesgericht, indem er geltend machte: Seine Frau brauche als Schneiderin die Nähmaschine und die Vorinstanz habe schon früher erkannt, daß eine solche unentbehrlich und daher unpfändbar sei. Sodann habe die kantonale Aufsichtsbehörde einen Punkt der Beschwerde gar nicht gewürdigt: Der Gläubiger, Präsident Meier in Schlieren, habe nämlich seine Forderung nach Aufnahme der Retentionsurkunde zwar in Betreibung gesetzt, sie aber nach erfolgtem Rechtsvor-schlage trotz wiederholter Aufforderung nicht gerichtlich geltend gemacht, so daß damit die Retention überhaupt gegenstandslos geworden und dahingefallen sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Ohne Zweifel hat der Schuldner, welcher ein Objekt als Kompetenzstück beansprucht, darzuthun, daß demselben wirklich die Eigenschaft eines für ihn unentbehrlichen Gegenstandes im Sinne des Gesetzes zukomme. Dieser Nachweis lag aber hinsichtlich der fraglichen Nähmaschine den kantonalen Instanzen nicht vor, und es hat ihn Rekurrent auch nicht vor Bundesgericht erbracht, wofür er übrigens als novum streng genommen gar nicht mehr berücksichtigt werden könnte. Die Beschwerde erweist sich also insoweit als hinfällig.

2. Allerdings macht der Rekurrent noch geltend, und zwar ohne hierüber von der Vorinstanz gehört worden zu sein, die Retentionsurkunde selbst sei dahingefallen und damit seien Betreibungshandlungen hinsichtlich der streitigen Nähmaschine nicht mehr möglich. Der vom Beschwerdeführer für diese Behauptung angeführte Grund erscheint indessen als unstichhaltig: Denn Art. 283 Abs. 3 B.-G. schreibt nicht etwa, entsprechend der in Art. 278 Abs. 2 für den Fall des Arrestes aufgestellten Bestimmung, vor, daß der Retentionsgläubiger, nachdem gegen seine

Betreibung Rechtsvoranschlag erhoben wurde, innert bestimmter Frist gerichtlich vorzugehen habe, ansonst der Retentionsbeschluss von Gesetzeswegen dahinfalle. Dagegen hätte das Betreibungsamt auf Antrag des Schuldners in Analogie von Art. 278 Abs. 2 cit. dem Gläubiger eine zehntägige Verwirkungsfrist für Stellung seines Rechtsöffnungsbegehrens bzw. für Anhebung der Anerkennungsklage anzusetzen (vgl. Jäger, Kommentar Nr. 7 zu Art. 283). Daß aber vorliegenden Falles eine derartige amtliche Fristansetzung wirklich beantragt worden und erfolgt sei, läßt sich aus den Akten nicht entnehmen. Es kann also die Betreibung nicht als dahingefallen angesehen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

102. Entscheid vom 18. Oktober 1901 in Sachen Käseereigesellschaft Brugg-Ägerten-Studen.

Pfändung und Ergänzungspfändung, Art. 145 Sch.- u. K.-G. Frist zur Anfechtung einer Nachpfändung, Anforderungen für eine Ergänzungspfändung. Kompetenz hierfür (Art. 53 Sch. u. K.-G.). Beanspruchung von Objekten, die in dieser Pfändung gegen einen Gesellschafter einbezogen worden sind, durch das Konkursamt im nachher eröffneten Konkurs der Gesellschaft; Verfahren. Art. 106 u. 107 Sch.- u. K.-G.

I. Die Käseereigesellschaft Brugg-Ägerten-Studen leitete im September 1900 gegen Alexander Zundermühle in Riesen, der früher mit Jakob Bertsch in Madretsch gemeinsam ein Milchgeschäft geführt hatte, für eine Summe von 6472 Fr. 50 Cts. nebst Zins Betreibung ein und ließ am 14. Dezember 1900 eine Forderung des Betriebenen an den im Konkurs befindlichen Bertsch im Betrage von 5000 Fr., geschätzt zu 500 Fr., pfänden. Diese Forderung wurde vom Betreibungsamte Konolfingen an der zweiten Steigerung vom 6. Februar 1901 um 235 Fr. versteigert. Am 8. Februar stellte die betreibende Gläubigerin das

Begehren um unverzügliche Vornahme einer Ergänzungspfändung, welche sich auf die Ansprüche des Betriebenen an verschiedenen, näher bezeichneten Aktiven „der aufgelösten Firma Zundermühle & Bertsch“ erstrecken sollte. Noch am gleichen Tage beauftragte der Betreibungsbeamte von Konolfingen denjenigen von Nidau mit der Vornahme der gewünschten Pfändung, und es pfändete hierauf dieser letztere Beamte in Ausführung des erteilten Auftrages am 12. Februar 1901 die ideelle Hälfte einer größeren Zahl von Mobilien und Buchausständen, eines Barerlöses von 500 Fr. (aus einem Verkauf von Schweinen herrührend) und einer Liegenschaft mit Gebäulichkeiten.

Nachträglich ließ sich die Firma Zundermühle & Bertsch im Handelsregister eintragen. Die bezügliche Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgte am 13. März 1901. Am folgenden Tage wurde über die Firma der Konkurs erkannt.

II. Das Konkursamt Nidau zog nun als Konkursverwaltung die oben erwähnten Aktiven zur Masse und focht anderseits mit Eingabe vom 23. März 1901 den Pfändungsakt vom 12. Februar auf dem Beschwerdeweg als ungültig an. Die Käseereigesellschaft Brugg-Ägerten-Studen als Pfändungsgläubigerin trug dem gegenüber auf Aufrechterhaltung der bestrittenen Pfändung an und beschwerte sich ihrerseits gegen die Abmassierung der fraglichen Objekte.

III. Am 2. Mai 1901 sprach die kantonale Aufsichtsbehörde über die beiden Beschwerden ab.

a. Diejenige des Konkursamtes Nidau hieß sie gut und hob demnach das angefochtene Nachpfändungsverfahren auf. Zur Begründung führte sie aus:

Art. 145 Betr.-Ges. weise durch den Ausdruck „unverzüglich“ (im französischen Text « aussitôt », im italienischen Texte « incontanente ») darauf hin, daß die Ergänzung einer ungenügenden Pfändung sofort und ohne daß im Betreibungsverfahren eine Unterbrechung stattfinden dürfte, zu erfolgen habe. Diese strikte Auslegung des Artikels als einer Ausnahmebestimmung entspreche denn auch einzig der ratio legis und der Natur der Sache (was des nähern erörtert wird). Die Ergänzung der Pfändung müsse also in continenti vorgenommen werden, d. h. sobald fest-